

VII.04.

Fahrverbot für Gefahrguttransporte auf der B 170 Brixentalstraße, Bereich Lebenbergtunnel und Unterflurtrasse Kirchberg

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 9.6.1999, Zahl 4a-185/14, mit welcher für den Bereich der Unterflurtrasse bei der Ortsumfahrung Kirchberg in Tirol und für den sogenannten Lebenbergtunnel in Kitzbühel ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern erlassen wird.

Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 und 2 StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F. i.V.m. § 94 b StVO1960 wird zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verordnet:

Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern - ausgenommen mit eingeschalteter oranger Drehleuchte - auf der B 170,
1) in Kirchberg i.T., Ortsumfahrung, Unterflurtrasse,
2) in Kitzbühel, Lebenbergtunnel.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die ordnungsgemäße Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52a Ziffer 7e StVO 1960 - mit Zusatztafel nach § 54 Abs. 1 StVO - „Ausgenommen mit eingeschalteter oranger Drehleuchte“ kundzumachen und tritt mit der Errichtung der vorgeschriebenen Zeichen in Kraft.